



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1

**Telefon:** +49 (201) 2420-0

**Telefax:** +49 (201) 2420-9699

**E-Mail:** Sb1-esn-kln@eba.bund.de

**Internet:** [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

**Datum:** 29.01.2026

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

641pä/018-2025#033

**EVH-Nummer:** 3548494

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „EÜ Lohoff - Haan - Erneuerung - 1. PÄ“, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn. in Haan

**Bezug:** Antrag vom 13.11.2025, Az. I.II-W-P-I

## **Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## **Begründung**

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Das Ursprungsvorhaben hat den Ersatzneubau des südlichen Teils der Eisenbahnüberführung (EÜ) Lohoff in Haan zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4, i. V. m. § 7 i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hat.

Für die Ursprungsgenehmigung (Az. 641pa/048-2023#007) wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.04.2024 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher ein taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Planänderung hat die nach Osten verschobene Lage und deutlich verringerte Größe der ursprünglich geplanten Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) sowie die Aufnahme einer zweiten BE-Fläche zum Gegenstand.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die zu erneuernde Eisenbahnüberführung befindet sich im östlichen Stadtgebiet der kreisangehörigen Stadt Haan (Stadtteil Gruiten) im Kreis Mettmann und liegt im Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nördlich der Eisenbahnüberführung schließt die Ortslage Lohoff an. Südlich der Eisenbahnüberführung befinden sich eine Kleingartenanlage sowie die Ortslage Tückmantel. Südwestlich der Eisenbahnüberführung liegt ein Regenrückhaltebecken des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW).

Gemäß Regionalplan Düsseldorf ist das Vorhabengebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen; zusätzlich ist ihm die Freiraumfunktion „Regionaler Grüngzug“ zugeordnet.

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4708-0027“ in ca. 200 m nordöstlicher Richtung, das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4708-0005 Oberhaan“ in ca. 320 m südwestlicher Richtung sowie das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4708-

0003 Gruiten Nord-Ost/Hahnenfurth“ in ca. 320 m nördlicher Richtung. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-4708-0027“ ist das Krutscheidter Bachtal als eigenständiges Landschaftsschutzgebiet „LSG-4708-0011 Krutscheider Bachtal westlich von Vohwinkel“ ausgewiesen. Der Krutscheidter Bach, der dem Gewässersystem der Düssel zuzuordnen ist, gehört zum Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Haan.

In etwa 70 m südlicher Richtung zur Eisenbahnüberführung Lohoff befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil A 2.8-19 „Korkenzieherbahn“.

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.

### **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Durch das Bauvorhaben entstehen bau- und anlagebedingte Eingriffe, die auf Grundlage der Erfassung und Bewertung der Biotope sowie der Fauna ermittelt wurden. Die Kompensation dieser Eingriffe erfolgt durch multifunktionale Maßnahmen innerhalb desselben Naturraums. Der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf beläuft sich auf 26.552 Wertpunkte (vgl. Unterlage 1.1.1, S. 4).

Durch die eingriffsnahen Ausgleichsmaßnahmen werden insgesamt 24.200 Wertpunkte erreicht. Die zusammenfassende Bilanzierung der ökologischen Flächenwerte (Wertpunkte) vor dem Eingriff sowie nach Umsetzung der eingriffsnahen Ausgleichsmaßnahmen weist für das Bauvorhaben einen verbleibenden Funktionsausgleichsbedarf von 2.352 Wertpunkten aus.

Da im räumlichen Umfeld der Baumaßnahme keine geeigneten Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, erfolgt der erforderliche Ausgleich über das von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen anerkannte und umgesetzte Ökokonto „Mettmann-Nösenberg Erweiterung“.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind nach Art und Umfang geeignet, die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollständig auszugleichen.

### **4 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung
- Übersichtskarten und -lagepläne
- Bauwerksverzeichnis
- Grunderwerbsplan
- Grunderwerbsverzeichnis
- Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig